

Bestimmungen Temporäres Entlastungsbett

Version	2026	vom	3. Dezember 2025
----------------	------	------------	------------------

Gemäss Beschluss der Konferenz Langzeitpflege 04/2025 vom 3. Dezember 2025 gelten für Temporäre Entlastungsbetten die nachfolgenden Bestimmungen:

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beschreibung	Die temporären Entlastungsbetten befinden sich in einer inner- oder ausserkantonalen Pflegeinstitution und werden von pflegebedürftigen Gästen zur Entlastung von Betreuungspersonen für Kurzaufenthalte genutzt. Das Bett ist für Personen aus dem Kanton Zug für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr für einen befristeten Aufenthalt buchbar. Eine Betten-Reservation zum Voraus ist möglich und für pflegende Angehörige werden Ferien als Entlastung planbar. Durch die Entlastung pflegender Angehöriger können die Gemeinden die Pflege zu Hause aktiv unterstützen und präventiv dafür sorgen, dass diese nicht durch Pflegeheime übernommen werden muss.
Spezifikationen	Die Grundleistungen entsprechen denjenigen einer Langzeitpflegeinstitution. Durch die häufig wechselnden Personen entstehen höhere Ansprüche an die Institution.
• Grundleistung	
• Zusatzleistungen	Keine Zusatzleistungen; allfällige medizinische, therapeutische und psychosoziale Leistungen sind separat abzugelten und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Leistungsvereinbarung.
Aufnahmekriterien	Das Entlastungsangebot eignet sich insbesondere für Personen, die im gewohnten Umfeld eine gute Betreuung haben. Die Pflege und Betreuung (meist von Angehörigen) kann in diesem Umfeld nach dem Entlastungsaufenthalt weiterhin aufrechterhalten werden.
Ort der Erbringung	Räumlichkeiten Alters- und Pflegeheime
Erwartete Resultate in der Leistungserbringung	• Pflegende und betreuende Angehörige und Bezugspersonen vorübergehend entlasten • Das Weiterleben im bisherigen Wohnumfeld ermöglichen und erhalten • Pflege und Betreuung in der vereinbarten Betreuungszeit zur Zufriedenheit des Gastes und dessen Angehörigen

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beginn/Ende der Leistungserbringung	Beginn: 1.1.2026; Ende: 31.12.2026
Grundsätze der Kostenverteilung	Die Abgeltung der Pflege-, Betreuungs- und Pensionskosten erfolgt gemäss den Regeln der stationären Pflegefinanzierung im Kanton Zug. Die Wohngemeinde leistet einen Pauschalbeitrag an die Entlastungsaufenthalte. Die Tarife sind sozialverträglich ausgestaltet, d.h. die durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu leistenden Beiträge sind mit den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) zahlbar.
Form der Auftragerteilung	Abklärung Aufenthaltsdauer; Pflegebedarfsermittlung für stationären Aufenthalt
Reaktionszeit bis zur Aufnahme	Das Entlastungsbett kann im Voraus gebucht werden. Die Anmeldebestätigung gilt als Kostengutsprache und ist unmittelbar nach Erstellung an die Wohngemeinde zu schicken.
Qualitätssicherung	Der Leistungserbringer bzw. die Leistungserbringerin sichert systematisch die Qualität, insbesondere die Ergebnisqualität. Die Kommission LZP kann externe Audits verlangen. Die Dienstleistungen • werden bedarfsgerecht, wirksam und wirtschaftlich erbracht • zeichnen sich aus durch eine auf qualitativ anerkannte Standards des Gesundheits- und Sozialbereichs gestützte Arbeitsweise • fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der betreuten Person • werden unter der Voraussetzung erbracht, dass die bestehenden Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten zuhause weiter erhalten bleiben können.
Erwartete Menge pro Jahr	2026: 400 bis 600 Pflagetage* 2025: 600 bis 700 Pflagetage** *Schätzung aufgrund der Erfahrungswerte des Jahres 2024 sowie des 1. Halbjahres 2025 **Schätzung aufgrund der Erfahrungswerte des Jahres 2023 sowie des 1. Halbjahres 2024
Vollkosten/Abgeltungspauschale	Es gelten die mit der Standortgemeinde vereinbarten Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxen. Die Abgeltungspauschalen werden jeweils bis Ende September

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
	zwischen der Standortgemeinde und dem Leistungserbringer verhandelt und festgelegt. Kommt es nicht zur Einigung, setzt der Regierungsrat auf Antrag hin die einzelnen Pauschalen fest [Langzeitpflegeverordnung (BGS 826.113)].
Abgeltung 2026	Pro Pensionstag wird durch die Wohngemeinde ein Pauschalbeitrag von CHF 110.- zuzüglich den ungedeckten Pflegekosten bezahlt (Beschluss Kommission Langzeitpflege 07/2025 vom 22. September 2025). Um Eintritte von Pflegenotfällen zu verhindern, bestätigen die Pflegeheime mit der Abrechnung der Aufenthaltspauschale gegenüber der Wohngemeinde, dass es sich um einen Entlastungsaufenthalt und um keinen kurzfristigen Notfalleintritt handelt.
Reporting / Controlling	Die Zuger Gemeinden melden der Fachstelle Langzeitpflege halbjährlich die abgerechneten Pensionstage sowie die Anzahl betreuter Klientinnen/Klienten. Das Halbjahres-Reporting erfolgt bis spätestens 31. Juli und Ende Februar.
Rechnungsstellung / Zahlungsfrist	Der Leistungserbringer und die Klientin/der Klient bzw. die Angehörigen vereinbaren vor Eintritt eine Eintrittsvereinbarung (vgl. Rubrik «Reaktionszeit bis zur Aufnahme»). Bei Rechnungsstellung an die Klientin/den Klienten bringt der Leistungserbringer den gemeindlichen Pauschalbeitrag pro Pensionstag in Abzug. Der Leistungserbringer stellt den Pauschalbeitrag pro Pensionstag bei der Wohngemeinde monatlich in Rechnung. Der Gemeindebeitrag wird nur fällig, wenn die Krankenversicherung die Leistung anerkennt und die vorgängig an die Wohngemeinde eingereichte Anmeldebestätigung vorliegt. Von der Krankenversicherung nicht vergütete Leistungen, bei welchen schon ein Gemeindebeitrag bezahlt worden ist, werden vom Leistungserbringer nach dem rechtsgültigen Entscheid ohne Verzögerung zurückvergütet. Die Rechnungsstellung (Layout) richtet sich nach dem jeweils gültigen Standardformular (Forum für Datenaustausch).
Weitere	-
Gültig ab	01.01.2026